



Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über den Polizeieinsatz zur Hausräumung in Luzern

eröffnet am 16. Mai 2017

Die Luzerner Polizei hat am 4. April 2017 eine Hausräumung an der Obergrundstrasse 101 in Luzern durchgeführt. Das Haus wurde Tage zuvor besetzt. Im Gegensatz zur Hausräumung an der Obergrundstrasse 99 im Jahr 2016 wurde diese Hausräumung ohne Androhung von Zwang ausgeübt. Gemäss § 20 Polizeigesetz hat der Ausübung unmittelbaren Zwangs eine deutliche Androhung des Zwangs vorauszugehen. Gemäss Aussagen von Urs Wigger der Luzerner Polizei (Tele 1 vom 18. April 2017) hat es hingegen vor der Zwangsräumung weder eine Frist noch eine andere Kommunikation mit den Besetzerinnen und Besetzern gegeben. Die SP-Fraktion stellt die Verhältnismässigkeit des Einsatzes infrage.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat die Räumung der besetzten Villa an der Obergrundstrasse 101 zu welchem Zeitpunkt angeordnet? Wurde die Räumung mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und/oder dem Stadtrat beziehungsweise der Baudirektorin abgesprochen?
2. Wie viele Personen (Alter, Geschlecht) befanden sich in der Villa (Obergrundstrasse 101), als die Räumung stattfand? Wie viele Personen, welchen Alters und Geschlechts, wurden beim Einsatz festgenommen?
3. Gemäss Medienberichten sei die Sondereinheit Luchs involviert. Trifft dies tatsächlich zu?
4. Falls ja, wer hat den Luchs-Einsatz angeordnet? Aufgrund welcher Sicherheitslage rechtefertigte sich ein solcher Einsatz? Wie viele Luchse waren im Einsatz?
5. Wann und bei welchen Sicherheitslagen kommt die Sondereinheit Luchs generell zum Einsatz? Gibt es diesbezüglich Weisungen oder Richtlinien?
6. Im Jahr 2016 wurde die Villa an der Obergrundstrasse 99 besetzt. Es gab keine Räumung, denn die Besetzerinnen und Besetzer konnten nach Gesprächen überzeugt werden, die Villa zu verlassen. Weshalb suchte man nicht das Gespräch? Weshalb wurde entgegen § 20 Polizeigesetz die Ausübung unmittelbaren Zwangs vorgängig nicht angedroht?
7. Die Luzerner Polizei liess sich am 11. April 2017 auf Zentralplus wie folgt zitieren: «Einvernommene Personen haben während der Einvernahme die Möglichkeit, sich zu äussern, wenn sie die Behandlung seitens der Polizei als unverhältnismässig empfinden. Ich habe die Einvernahmen gelesen, und mir ist keine Beanstandung seitens der Beschuldigten bekannt, sei es wegen übertriebener Gewalt oder wegen einer allfälligen Verletzung.» Die Polizei gab damit via Medien Informationen aus Einvernahmeprotokollen aus einem nicht öffentlichen Untersuchungsverfahren preis, die im Übrigen nicht durch die Öffentlichkeit überprüfbar sind. Ist dieses Verhalten nach Ansicht der Luzerner Polizei mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar?

8. Die Besetzerinnen und Besetzer schreiben in einer Stellungnahme, dass die festgenommenen beziehungsweise verhafteten Personen ungebührlich hart angegangen wurden. Sie erwähnen, dass es leicht- und mittelschwerverletzte Personen gab. Wie äussert sich die Polizei zum Vorwurf der unrechtmässigen und unverhältnismässigen Gewaltanwendung? Hat die Polizei Kenntnis von verletzten Personen? Wurde den Verletzten während der Haft die medizinische Versorgung gewährt?

Fanaj Ylfete

Fässler Peter

Candan Hasan

Pardini Giorgio

Roth David

Sager Urban

Truttmann-Hauri Susanne

Agner Sara

Schneider Andy

Meyer-Jenni Helene

Schuler Josef

Meyer Jörg

Ledergerber Michael

Budmiger Marcel